

Amtsdelikte, Überblick

Echte Amtsdelikte

= nur von Amtsträgern als Täter
begehbar (Teilnahme mögl -> § 28 I).
z.B. Bestechungsdelikte (§ 331, § 332)
oder Rechtsbeugung (§ 339), Aussageerpressung § 343;
sowie: § 344; § 348; 353b

Unechte Amtsdelikte

= als Grunddelikt von Jedermann
begehbar:
z.B. §§ 340, 120 II, 133 III, 201 II, 258a.

Amtsträger, § 11 I Nr. 2

- zu 2 a) Beamte (z.B. auf Lebenszeit, Widerruf, Probe)
unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit
Richter = Berufs- und ehrenamtlicher Richter

- zu 2 b) sonstige öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse:
z.B. Notare, Minister (aber nicht Rechtsanwälte)

- zu 2 c) sonstige mit der Wahrnehmung öffentlicher
Aufgaben betraute Personen, die nicht im öff-rechtl.
Verhältnis nach 2 a) oder b) stehen.
Z.B. Rechtsanwalt als Prüfer im Staatsexamen,
Angestellte bei kommunalen Verkehrsunternehmen
oder Sparkassen, Krankenkassen

Europäische Amtsträger, vgl § 11 I Nr. 2a; vgl auch § 335a.

Korruptionsdelikte

Geschütztes Rechtsgut: Vertrauen in die Nichtkäuflichkeit staatlicher Funktionsträger, Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen.

Abstraktes Gefährdungsdelikt, d.h. es reicht der Anschein der Käuflichkeit.

Korruptionsdelikte: Systematik

1. Strafbarkeit des Amtsträgers als Nehmender:

- § 331 = Abstraktes Gefährdungsdelikt, dh Anschein der Käuflichkeit wird bereits erfasst.
- § 332 = Qualifikation zu § 331.

2. Strafbarkeit für „Jedermann“ durch Geben:

- § 333 = Spiegelbild zu § 331.
- § 334 = Spiegelbild zu § 332.

Vorteilsgewährung - Bestechlichkeit

- Vorteilsgewährung: Vorteil bezieht sich auf eine pflichtgemäße Dienstausbung - § 331, § 333
- Bestechlichkeit: Vorteil bezieht sich auf pflichtwidrige Dienstausbung (§ 332, § 334)

Pflichtwidrigkeit (§ 332, § 334)

Diensthandlung, die gegen Rechtssätze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Anordnungen, etc. verstößt oder wenn ein Ermessenspielraum so gehandhabt wird, dass der Vorteil darauf Einfluss haben kann.

Ermessensamtsträgern stehen auch solche gleich, die nur mit der Zusammenstellung von Material die Entscheidung eines anderen Amtsträgers vorbereiten.

Unrechtsvereinbarung

Nach allg Ansicht weiterhin festzustellen unter dem Tb-merkmal = „für“ - ist die inhaltliche Verknüpfung von Dienstaussübung und Vorteilszuwendung. Bei § 331 und § 333 ist kein Bezug zu konkreter Diensthandlung nötig, sondern Vorteil muss für die allgemeine Dienstaussübung gefordert, versprochen oder angenommen werden. (Nicht umgekehrt die Dienstaussübung für den Vorteil erbracht werden.)

Diensthandlung

Dienstausübung: gesamte (vergangene und künftige) aus dem Kreis der übertragenen Aufgaben (nicht Privathandlungen). Jede Tätigkeit, die zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wird.

Diensthandlung abzugrenzen von Privathandlung. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Handlung in der Freizeit oder während des Dienstes vorgenommen wird. Bsp: Ermittlungstätigkeit des Polizeibeamten nach Dienstende = Diensthandlung; private Besorgung in der Dienstzeit = Privathandlung.

Auch Unterlassen erfasst, vgl § 336.

Definitionen Tathandlungen

Fordern: (auch konkludentes) einseitiges Verlangen

Sichversprechenlassen: Annahme eines ggf. auch nur bedingten Angebots späterer Zuwendung

Annehmen: Tatsächliche Entgegennahme, auch Behalten eines zunächst gutgläubig erlangten Vorteils

Unrechtsvereinbarung: Vorteil muss in Beziehung zur Diensthandlung (auch allgemeines Wohlwollen bei Diensausübung) stehen. Ein Bezug zur konkreten Diensthandlung oder Vertrag ist bei § 331 / § 333 nicht erforderlich.

Spiegelbildlich dazu: Anbieten, versprechen, gewähren in §§ 333 f.

Vorteil

Jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art, die den Amtsträger besser stellt und auf die er keinen Anspruch hat.

Auch erfasst: Drittvorrechte.

Bsp: Geld, Sachwerte, Rabatte, Darlehen, Leihwagen, Nebentätigkeit, Ehrungen, Wahlunterstützung, sexuelle Handlungen, Verzicht auf Mieterhöhung.

§ 331, Aufbau

I. TB

1. Obj.

a) Tauglicher Täter: Amtsträger / Richter

b) Vorteil für sich oder einen Dritten für eine Dienstausübung (Abs. 1) **oder**

als Gegenleistung für richterliche Handlung (Abs. 2)

c) im Sinne einer Unrechtsvereinbarung

d) Tathandlung: Fordern / sich versprechen lassen / annehmen

2. Subj: Vorsatz

II. Rw: Insb. Fehlende Genehmigung (Abs. 3)

III. Schuld

(Hinweis: § 332 wäre ebenso zu prüfen, aber noch zusätzlich beim Vorteil (b) die Bezugnahme auf „Verletzung einer dienstlichen bzw. richterlichen Pflicht“ prüfen und ohne Rechtfertigung durch Genehmigung)

Rw: Genehmigung

§ 331 III 1. Alt. weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Genehmigung den Vorteil anzunehmen, die Rechtswidrigkeit bei § 331 I entfallen lässt. Dies ist der kein Tb-merkmal, sondern erst auf der Ebene „II. RW“ zu prüfen.

Genehmigungen gelten nicht bei § 331 II oder § 332. Keine Genehmigung stellt eine erschlichene Genehmigung dar.

§ 331 III 2. Alt bei nachträglicher Genehmigung ist kein Rechtfertigungsgrund, sondern ein Fall tätiger Reue.

Entsprechendes gilt für § 333 III.

§ 332 / § 334

Bei der Unrechtsvereinbarung muss (im Unterschied zu § 331 und § 333) eine *konkrete* Dienstpflichtverletzung in Bezug genommen werden. Ausreichend für die Vollendung ist dabei, dass sich der Amtsträger äußerlich zur zukünftigen Pflichtverletzung bereit zeigt – sein etwaiger innerlicher Vorbehalt ist irrelevant.

Beim spiegelbildlichen § 334 genügt daher sogar der erfolglose Versuch eine Amtsperson zu einer entsprechenden Unrechtsvereinbarung zu veranlassen. Bsp: T bietet A Geld, wenn A eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt, was A ablehnt. -> § 334 des T.

Strafzumessung: § 335

Erst auf der Ebene „IV. Strafe“ ist zu prüfen, ob ein Regelbeispiel von § 335 verwirklicht ist und eine strengere Strafe verhängt werden muss.

§ 335 baut auf § 332 oder 334 auf. Er ist kein selbständiger Tatbestand, sondern enthält eine Strafzumessungsregel.

Bsp: Strafbarkeit gem §§ 332, 335?

Tb von § 332

Rw

Schuld

Strafe: § 335: Regelbeispiel

Regelbeispiele § 335

- Vorteil großen Ausmaßes: noch nicht bei Beträgen bis 10.000 Euro, wohl ab 25.000 Euro
- Fortgesetzt Vorteile angenommen: Mehrzahl selbständiger Fälle, mind. 3 Stück.
- Gewerbsmäßig: durch wiederholte Begehung nicht nur vorübergehende Einnahmen verschaffen wollen.
- Bandenmäßig: mind. 3 Personen, aber auch Teilnehmer.
- Sofern besondere Milderungsgründe (zB unverschuldete Notlage) vorliegen, kann Regelbsp widerlegt sein.

§ 336

Das Unterlassen einer Diensthandlung wird der Vornahme gem. § 331 - 335a gleichgestellt.